

Wolfgang Schütz, Uwe Wiemann

Brandschutz- helfer

Ausbildung und Aufgaben

2. Auflage



RM Rudolf Müller

Brandschutzhelfer

Ausbildung und Aufgaben

2., überarbeitete Auflage

mit 59 Abbildungen und 24 Tabellen



mit Mustervorlagen und Checklisten für
Sicht- und Funktionsprüfungen

Dipl.-Ing. Uwe Wiemann

ist Brandschutzbeauftragter und Projektleiter der B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH sowie zweiter Vorsitzender des Vereins der Brandschutzbeauftragten in Deutschland e.V. (VBBD). Seit einigen Jahren ist er auch als Dozent für die Aus- und Fortbildung von Brandschutzbeauftragten, Brandschutzhelfern und Fachkräften für Arbeitssicherheit tätig.

Wolfgang Schütz

absolvierte eine Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit und zum Brandschutzbeauftragten. Des Weiteren ist er befähigte Person für Brandschutztüren und -tore und Fachkraft für Feststellanlagen. Er ist im Bereich Arbeitsschutz und Brandschutz tätig und stellvertretender Vorsitzender des Vereins der Brandschutzbeauftragten in Deutschland e.V. (VBBD).

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

2., überarbeitete Auflage 2020

© FeuerTrutz Network GmbH, Köln 2020

Alle Rechte vorbehalten.

Herausgegeben vom FeuerTrutz Magazin.

Das Werk einschließlich seiner Bestandteile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne die Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Wiedergabe von DIN-Normen mit Erlaubnis des DIN Deutsches Institut für Normung e.V. Maßgebend für das Anwenden von Normen ist deren Fassung mit dem neuesten Ausgabedatum, die bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, erhältlich ist. Maßgebend für das Anwenden von Regelwerken, Richtlinien, Merkblättern, Hinweisen, Verordnungen usw. ist deren Fassung mit dem neusten Ausgabedatum, die bei der jeweiligen herausgebenden Institution erhältlich ist. Zitate aus Normen, Merkblättern usw. wurden, unabhängig von ihrem Ausgabedatum, in neuer deutscher Rechtschreibung abgedruckt.

Das vorliegende Werk wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Verlag und Autor können dennoch für die inhaltliche und technische Fehlerfreiheit, Aktualität und Vollständigkeit des Werkes und seiner elektronischen Bestandteile (Internetseiten) keine Haftung übernehmen.

Wir freuen uns Ihre Meinung über dieses Fachbuch zu erfahren. Bitte teilen Sie uns Ihre Anregungen, Hinweise oder Fragen per E-Mail: lektorat@feuertrutz.de oder
Telefax: 0221 5497-140 mit.

Satz: Hardy Kettlitz, Berlin

Umschlaggestaltung: Satz + Layout Werkstatt Kluth, Erfstadt

Lektorat: Monika Grosche, Bonn

Druck und Bindearbeiten: Westermann Druck Zwickau GmbH, Zwickau

Printed in Germany

ISBN 978-3-86235-411-5 (Buch-Ausgabe)

ISBN 978-3-86235-412-2 (E-Book als PDF)

Umfassend informiert:

Ihr **roter Faden** für die Planung und Ausführung im vorbeugenden Brandschutz



 **FeuerTrutz**
Network für Brandschutz

Umfassend informiert:

Ihr **roter Faden** für die Planung und Ausführung im vorbeugenden Brandschutz



 **FeuerTrutz**
Network für Brandschutz

Inhalt

	Vorwort.....	11
1	Geschichtliche Entwicklung des Brandschutzhelfers	13
2	Vorschriften und Normen für Brandschutzhelfer	15
2.1	Entwicklung und Aufbau des staatlichen Arbeitsschutzrechts.....	17
2.2	Entwicklung und Aufbau des autonomen Arbeitsschutzrechts.....	21
3	Bestellung des Brandschutzhelfers	25
3.1	Verantwortung des Unternehmers	26
3.2	Aufbauorganisation	27
3.3	Ablauforganisation	28
3.3.1	Information und Unterweisung	28
3.3.2	Gefährdungsbeurteilung	29
3.3.3	Aus- und Fortbildung.....	30
3.3.4	Begehungen	30
3.4	Muster für die Brandschutzorganisation.....	32
3.5	Beispiele für die Anzahl von Brandschutzhelfern ...	33
3.6	Bestellung von Brandschutzhelfern	36
4	Aufgaben des Brandschutzhelfers	39
4.1	Einweisung in betriebliche Gegebenheiten.....	41

4.2	Regelmäßige Kontrollgänge zur Sichtung der Brandschutzeinrichtungen.	49
4.3	Menschenrettung	62
4.4	Brandbekämpfung – Einsatz von betrieblichen Feuerlöschgeräten	67
4.5	Entrauchung im Brandfall	69
4.6	Alarmübung – Einweisung der Feuerwehr	73
4.7	Besonderheiten auf der Baustelle	76
5	Qualifikation von Brandschutzhelfern.....	81
6	Aus- und Fortbildung des Brandschutzhelfers.....	83
6.1	Inhalte der Ausbildung.	83
6.2	Grundzüge des Brandschutzes	84
6.2.1	Grundlagen der Verbrennung und der Vorgänge beim Löschen.	85
6.2.2	Häufige Brandursachen/Brandbeispiele.	88
6.2.3	Betriebsspezifische Brandgefahren/Zündquellen.	91
6.3	Betriebliche Brandschutzorganisation	91
6.3.1	Brandschutzordnung nach DIN 14096	92
6.3.1.1	Brandschutzordnung Teil A.	96
6.3.1.2	Brandschutzordnung Teil B.	98
6.3.1.3	Brandschutzordnung Teil C.	103
6.3.2	Alarmierungswege und -mittel	109
6.3.2.1	Brand- und Gefahrenmeldeanlagen.....	109
6.3.2.2	Alarmpläne.	111
6.3.3	Betriebsspezifische Brandschutzeinrichtungen	113
6.3.3.1	Ortsfeste Feuerlöschanlagen	113
6.3.3.2	Ortsfeste Brandvermeidungsanlagen	115
6.3.3.3	Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA)	117
6.3.4	Sicherstellung des eigenen Fluchtweges.	119

6.3.5	Sicherheitskennzeichnung nach ASR A1.3	130
6.4	Funktion und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen	140
6.4.1	Brandklassen	140
6.4.2	Wirkungsweise und Eignung von Löschmitteln.	143
6.4.3	Geeignete Feuerlöscheinrichtungen.	144
6.4.4	Aufbau und Funktion von Feuerlöscheinrichtungen.	150
6.4.5	Einsatzbereiche und Einsatzregeln von Feuerlöscheinrichtungen und Wandhydranten	152
6.5	Gefahren durch Brände	156
6.5.1	Gefährdungen durch Rauch und Atemgifte	156
6.5.2	Thermische Gefährdungen	159
6.5.3	Mechanische Gefährdungen	159
6.5.4	Besondere betriebliche Risiken	160
6.6	Verhalten im Brandfall	160
6.6.1	Alarmierung.	161
6.6.2	Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen.	161
6.6.3	Sicherstellung der selbstständigen Flucht der Beschäftigten	162
6.6.4	Besondere Aufgaben nach Brandschutzordnung Teil C.	163
6.6.5	Löschen von brennenden Personen	163
6.7	Praktische Übung	166
7	Verantwortung und Haftung des Brandschutzhelfers	167
	Quellenverzeichnis.	170
	Stichwortverzeichnis	173

**Hinweis zu digitalen Arbeitshilfen**

Die in diesem Buch abgedruckten Muster für eine Bestellurkunde und einen Alarmplan sowie die tabellarischen Checklisten für Sicht- und Funktionsprüfungen von Brandschutzeinrichtungen stehen auf der Internetseite der FeuerTrutz Network GmbH zur Verfügung. Zusätzlich steht eine Vorlage zur Brandschutzordnung Teil A mit den benötigten Brandschutzsymbolen als Einzeldateien zum Download bereit.

Die Webadresse für den Downloadbereich lautet:

http://www.feuertrutz.de/download_brandschutzhelfer

Vorwort

Mit Bränden sind wir regelmäßig durch Medien, Feuerwehrsirenen oder eigene Betroffenheit direkt oder auch nur am Rande konfrontiert. Es vergeht kaum ein Tag, an dem wir nicht mit dem Thema in Berührung kommen. Brände verursachen teils erhebliche Verletzungen bis hin zum Tod sowie Schäden an Anlagen, Gebäuden und Betriebsmitteln. Daher ist jeder Beitrag zum Brandschutz immer eine Existenzsicherung für den Einzelnen, aber auch für die Arbeitsplätze und das Unternehmen selbst. Diese Notwendigkeit sehen auch Gesetzgeber, Berufsgenossenschaften, Versicherer und Unternehmen.

Neben den Brandschutzbeauftragten, Fachplanern und Brandschutzsachverständigen, die u. a. auf Grundlage von Bauvorschriften der Bundesländer für Sonderbauten zu bestellen sind, ist ein gut strukturierter vorbeugender organisatorischer Brandschutz ohne Brandschutzhelfer nicht vorstellbar. Aufgrund der erfolgreichen Erfahrungen durch das Vorhalten und den Einsatz von Brandschutzhelfern wird dieser von den Unfallversicherern gefordert.

1 Geschichtliche Entwicklung des Brandschutzhelfers

Der Begriff Brandschutzhelfer wurde in der Vergangenheit unterschiedlich verwendet. In der damaligen DDR wurden die Arbeitsgemeinschaften „Junge Brandschutzhelfer“ auf Basis des „Jugendgesetzes der DDR“ vom 04. Mai 1964 ins Leben gerufen. Ziel des Gesetzes war es, Kindern außerhalb der Schulen die Grundlagen des Brandschutzes näherzubringen. Der vorbeugende Brandschutz, die Brandbekämpfung und auch die Erste Hilfe wurden in den Schulunterricht meist ab der 5. Klasse integriert. Nach der „Wende“ gingen die „Jungen Brandschutzhelfer“ in die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren über.

Wann genau der Begriff Brandschutzhelfer in seiner jetzigen Verwendung eingeführt wurde, ist nicht genau festzumachen. Die Unfallversicherer haben zu Beginn der Schaffung ihres Regelwerks zunächst zwar gefordert, dass es Personen geben muss, die im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen unterwiesen sind. Der Begriff „Brandschutzhelfer“ als solcher taucht jedoch erst viel später in den Regelwerken auf.

2 Vorschriften und Normen für Brandschutzhelfer

Der Brandschutzhelfer ist in der deutschen Rechtsprechung im Arbeitsschutz verankert. Diese Rechtsprechung findet sich auf mehreren Ebenen innerhalb des öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzrechts und des privatrechtlichen Arbeitsschutzrechts wieder.

Der Arbeitsschutz basiert auf der Grundlage des Grundgesetzes (GG). In Artikel 2 Abs. 2 sind die Rechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit verfassungsrechtlich geregelt.

Zitat aus GG Artikel 2 Abs. 2:

„Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“

Die Regelungen zur Tätigkeit des Brandschutzhelfers konzentrieren sich auf das Öffentliche Arbeitsschutzrecht. Dieses besteht aus einem dualen Arbeitsschutzsystem, nämlich dem staatlichen und dem autonomen Arbeitsschutzrecht. Das staatliche Arbeitsschutzrecht ist das führende System, sodass sich das autonome Arbeitsschutzrecht an dem staatlichen Arbeitsschutzrecht orientieren muss. Der Gesetzgeber legt die Grundlagen für das autonome Arbeitsschutzrecht (Unfallversicherungsträger) fest. Einfluss auf beide Systeme nimmt auch das Recht der Europäischen Union (EU).

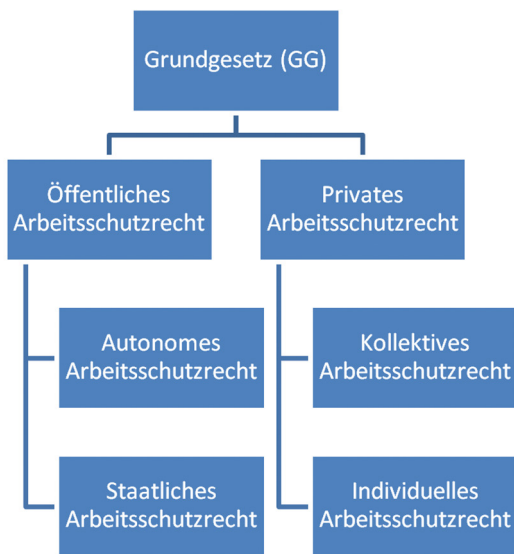


Abb. 2.1: Darstellung der deutschen Rechtsstruktur, bezogen auf den Arbeitsschutz

Dieser Einfluss basiert auf Artikel 3b des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Nach diesem Vertrag ist Deutschland nach Artikel 94 und 95 sowie Artikel 137 verpflichtet, Richtlinien, die auf der Grundlage der Artikel 94 und 95 erstellt wurden, verbindlich umzusetzen und Richtlinien, die auf der Grundlage des Artikels 137 erstellt wurden, wenigstens als Mindestvorschriften in deutsches Recht umzusetzen.

2.1 Entwicklung und Aufbau des staatlichen Arbeitsschutzrechts

Auf der Basis des Grundgesetzes ergibt sich die Verpflichtung des Arbeitgebers aus dem **Arbeitsschutzgesetz** (ArbSchG), das erstmals am 07. August 1996 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde. Die letzte Änderung wurde am 31. August 2015 veröffentlicht. Der § 3 ArbSchG regelt die Grundpflichten des Arbeitgebers und verpflichtet ihn, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes durchzuführen, die die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Zu dieser Verpflichtung zählt auch, dass bei einem Schadenereignis, z. B. einem Brand, Maßnahmen getroffen werden, diesen Brand möglichst in der Entstehungsphase zeitnah und effektiv zu löschen.

Zitat aus ArbSchG § 3 Abs. 1 und Abs. 2:

„§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

(2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten

1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie